

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000995-H0-104
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 1 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 65R8705

Technische Daten, Kurzfassung

Raddaten

Radtyp:	65R8705
Art des Sonderrades:	einteiliges Leichtmetall-Rad
Handelsmarke:	Ronal
Montageposition:	Vorder-und Hinterachse
Radausführung:	65R8705.08
Radausführungskennz.:	65R8705.08
Radgröße:	7Jx18H2
Rad-Einpresstiefe:	40 mm
Lochkreisdurchmesser:	114,3 mm
Lochzahl:	5
Mittenlochdurchmesser:	82,00 mm
Zentrierart:	Mittenzentrierung
Zentrierring:	8 Ø82 Ø66.1
geprüfte Radlast: *)	725 kg
Reifenabrollumfang:	2254 mm

*) Die zulässige Radlast kann je nach Reifengröße vom angegebenen Wert abweichen.

Allgemeine Anforderungen

Im Fahrzeug verbaute sicherheits- und/oder umweltrelevante Fahrzeugsysteme (z.B. Reifendruckkontrollsysteme) müssen nach Anbau der Sonderräder funktionsfähig bleiben bzw. entsprechend ersetzt werden.

Verwendungsbereich

Fahrzeughersteller oder Marke: NISSAN

Radbefestigung				
Auflagen-Kürzel	Achse	Beschreibung der Befestigungsteile	Zubehör-Kit	Anzugs-moment
BF1	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	ZP50853	120 Nm
BF2	1+2	Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25	ZP50853	110 Nm
BF3	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP50879	110 Nm
BF4	1+2	Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm	ZP50879	120 Nm

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):		
V37		e13*2007/46*1378*..		
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise	
125	Nissan Infiniti Q50, Infiniti Q50 Hybrid (2WD + 4WD)	225/50R18	A02) bis A10) A11) BF1) EB1) EF0)	

Nr. : RA-000995-H0-104
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 2 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 65R8705

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
F15		e11*2007/46*0132*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
140 bis 157	Nissan Juke (Allrad)	205/45R18 N215) 215/45R18 215/50R18 A01) G01) 225/45R18	A02) bis A10) A93) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
F15		e11*2007/46*0132*..	
F15		e3*2007/46*0162*..	
F15		e5*2007/46*1031*..	
F15-LPG		e3*2007/46*0225*..	
F15M		e3*2007/46*0257*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
69 bis 160	Nissan Juke, Nissan Juke Bifuel (Frontantrieb)	205/45R18 N215) 215/45R18 215/50R18 A01) G01) 225/45R18	A02) bis A10) BF2) E19)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ZE0		e11*2007/46*0230*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
80	Nissan Leaf	205/40R18 A01) A93) G01) 205/45R18 215/40R18 A93a) 215/45R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
ZE1		e9*2007/46*6537*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
90	Nissan Leaf (mit Batterie 40kWh, 62kWh)	205/40R18 A01) A93) G01) T86) 205/45R18 215/40R18 A93a) 215/45R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
C13		e9*2007/46*3086*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 140	Nissan Pulsar	205/40R18 A93a) 205/45R18 215/40R18 215/45R18 GDY)	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
J10		e11*2001/116*0295*..	
J10		e3*2007/46*0067*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
76 bis 110	Nissan Qashqai, Qashqai+2	225/50R18 235/50R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
J11		e11*2007/46*0963*..	
J11		e5*2007/46*1029*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
81 bis 120	Nissan Qashqai (Frontantrieb + Allrad)	215/50R18 215/55R18 225/50R18	A02) bis A10) BF3)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
J12		e9*2018/858*11042*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Verbundlenker-Hinterachse; 2WD)	215/60R18 225/55R18 225/60R18 (GDR) 235/55R18 245/50R18 255/50R18	A02) bis A10) BF4) E60)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
J12		e9*2018/858*11042*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
103 bis 116	Nissan Qashqai (Fahrzeugausführungen mit Mehrlenker-Hinterachse; 2WD & 4WD)	215/60R18 225/55R18 225/60R18 235/55R18 245/50R18 255/50R18	A02) bis A10) A11) BF4) EF0)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
NFK		e2*2018/858*00024*..	
NFK		e2*2018/858*00025*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
51 bis 96	Nissan Townstar	215/45R18 (A93) T93) 225/45R18 (A93a) T95)	A02) bis A10) BF4)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
T31		e1*2001/116*0432*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
104 bis 127	Nissan X-Trail (bis EG-Genehmigungs-Nr.: e1*2001/116*0432*05)	215/50R18 225/50R18 235/50R18	A02) bis A10) BF2)

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
 Nr. : RA-000995-H0-104
 Anlage-Nr. : 9a
 Seite : 5 / 8
 Auftraggeber : Ronal GmbH
 Teiletyp : 65R8705

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
T31		e1*2001/116*0432*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
110 bis 127	Nissan X-Trail (ab EG-Genehmigungs-Nr.: e1*2001/116*0432*06)	225/50R18 225/55R18 235/50R18	A02) bis A10) BF2)

Typ(en):		ABE / EG-Genehmigung(en):	
T32		e13*2007/46*1456*..	
Motorleistung (kW)	Handelsbezeichnungen	zulässige Reifengrößen vorne und hinten , ggf. Auflagen	Auflagen und Hinweise
96 bis 130	Nissan X-Trail (Serie 225/65R17 ww. 225/55R19)	225/55R18 A93) 225/60R18 235/55R18 A93) 245/50R18 245/55R18	A02) bis A10) BF1) EF0)

Auflagen und Hinweise

- A01) Der vorschriftsmäßige Zustand des Fahrzeugs ist durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder einen Angestellten nach Nummer 4 der Anlage VIIIb zur StVZO auf einem Nachweis entsprechend dem Beispielkatalog zu § 19 StVZO veröffentlichten Muster bescheinigen zu lassen.
- A02) Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A03) Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, unter Zugrundelegung der fahrzeugspezifischen Daten, aus der in Anlage 0 befindlichen Tabelle „Tragfähigkeitskennzahl und Geschwindigkeitssymbol“ zu entnehmen. Gibt es die Reifengrößen mit den ermittelten Mindestwerten **nicht**, so sind sie **nicht** zulässig.
- A04) Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen. Wird gleichzeitig mit dem Anbau der Sonderräder eine Fahrwerksänderung vorgenommen, so ist diese und ihre Auswirkung auf den Anbau der Sonderräder gesondert zu beurteilen.

-
- A05) Es sind nur schlauchlose Reifen mit Gummi -oder Metallventilen zulässig. Bei Fahrzeugen mit Höchstgeschwindigkeit größer 210km/h sind nur Metallventile zulässig. Die Ventile müssen den Normen DIN, E.T.R.T.O. oder TRA entsprechen, sollen möglichst kurz sein und dürfen nicht über die Radkontur hinausragen.
- A06) Bei Verwendung des serienmäßigen Ersatz- bzw. Notrades sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
- A07) Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, dass der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
- A08) Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Bei Fahrzeugen mit permanentem Allradantrieb ist bei Verwendung des Ersatzreifens darauf zu achten, dass nur Reifen mit gleich großem Abrollumfang zulässig sind. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden.
- A09) Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, dass Schneekettenbetrieb nicht geprüft wurde, es sei denn, dass die Verwendung von Schneeketten durch eine weitere Auflage im Gutachten erlaubt wird.
- A10) Die Räder dürfen nur an der Innenseite mit Klebegewichten ausgewuchtet werden. Je nach Bremsausstattung kann die Anbringung von Wuchtgewichten unterhalb des Felgentiefbetts und/ oder der Felgenschulter eingeschränkt sein.
- A11) Auch zulässig an Fahrzeugen mit Hybrid Antrieb -Hybrid, Mild-Hybrid, Plug-in-Hybrid-, dass sind Fahrzeuge (FZ) die in der Zulassungsbescheinigung Teil 1 (FZ-Schein) unter P.3 " Hybr.", eingetragen haben.
- A93) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 12 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- A93a) Die Verwendung von feingliedrigen Schneeketten, die nicht mehr als 9 mm aufliegen, ist nur auf den Rädern der Vorderachse zulässig (siehe auch Bedienungsanleitung des Fahrzeugherstellers).
- BF1) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25
Zubehörkit: ZP50853
Anzugsmoment: 120 Nm
- BF2) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radmutter, Kegel 60°, Gewinde M12x1,25
Zubehörkit: ZP50853
Anzugsmoment: 110 Nm
- BF3) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm
Zubehörkit: ZP50879
Anzugsmoment: 110 Nm

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000995-H0-104
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 7 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 65R8705

-
- BF4) Es sind folgende vom Radhersteller mitzuliefernde Befestigungsteile zu verwenden:
Achse: 1+2
Radschraube, Kegel 60°, Gewinde M12x1,5, Schaftlänge 28 mm
Zubehörkit: ZP50879
Anzugsmoment: 120 Nm
- E19) Nicht zulässig an Fahrzeugen mit Allradantrieb.
- E60) Nicht zulässig bei Allradfahrzeugen.
- EB1) **Nicht zulässig** an Fahrzeugausführungen die mit folgender Bremsanlage ausgerüstet sind:
• Achse 1: 4-Kolben Festsattel Kennz. Infiniti mit belüfteter Scheibe Ø352x32 mm
- EF0) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an der Vorder - und/oder an der Hinterachse nur mit Rädern ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) zugelassen sind deren Raddurchmesser größer als der Raddurchmesser des Umrüstrades sind und/oder deren Felgenmaulweite größer als die Felgenmaulweite des Umrüstrades sind.
- G01) Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Anzeige des Geschwindigkeitsmessers und des Wegstreckenzählers innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Toleranzen (§ 57 StVZO) liegt. Sofern die Anzeige angeglichen werden muss, kann diese Rad-Reifen-Kombination nicht als wahlweise Ausrüstung auf der Anbaubestätigung eingetragen werden.
- GDR) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit der Bereifungsgröße 235/45R20 ausgerüstet oder diese in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- GDY) Bei Fahrzeugen, die serienmäßig nicht mit einer der Bereifungsgrößen 215/45R18, 215/50R17 ausgerüstet oder min. einer dieser Bereifungsgrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen ist, sind die Auflagen A01) und G01) zu beachten.
- N215) Nicht zulässig an Fahrzeugausführungen die serienmäßig an Vorder - und/oder Hinterachse nur mit Sommer-Reifengrößen 215/ .. oder größer ausgerüstet sind und auch nur solche Sommer-Reifengrößen in den Fahrzeugpapieren (Fahrzeugschein, Zulassungsbescheinigung I oder COC- Papier) bzw. in der EG-Genehmigung des Fahrzeuges zugelassen sind.
- T86) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1060 kg bei LI 86 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 530 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T93) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1300 kg bei LI 93 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 650 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.
- T95) Nur zulässig an Fahrzeugen mit einer zulässigen Achslast bis max. 1380 kg bei LI 95 . Die Tragfähigkeit des ZR-Reifens muss dann min. 690 kg betragen (Angaben stehen auf dem Reifen). Auflage A03) ist jedoch generell zu beachten.

Gutachten zur Erteilung des Nachtrags 7 zur ABE-Nr. 52327 nach §22 StVZO
Nr. : RA-000995-H0-104
Anlage-Nr. : 9a
Seite : 8 / 8
Auftraggeber : Ronal GmbH
Teiletyp : 65R8705



Die Anlage 9a mit den Seiten 1-8 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten für Sonderräder
Typ 65R8705 des Auftraggebers Ronal GmbH

Geschäftsstelle Essen, 20.07.2023